

N-2025- 223107-Pin

**Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der Managementpläne für den
Nationalpark Oö. Kalkalpen erlassen
werden; Erläuterungen**

Erläuternde Bemerkungen

Die Landesregierung hat gemäß § 6 Oö. Nationalparkgesetz (Oö. NPG) spätestens gleichzeitig mit der Nationalparkerklärung für den Nationalpark durch Verordnung Managementpläne zu erlassen, um das bestmögliche Erreichen der Ziele gemäß § 1 zu gewährleisten.

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung vom 21. Juli 1997, wurden Managementpläne für den „Nationalpark Oö. Kalkalpen – Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge“ erlassen (LGBl. Nr. 113/1997 idF LGBl. Nr. 92/2002).

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben haben die Managementpläne die Gegebenheiten und Erfordernisse der einzelnen Zonen zu berücksichtigen, wobei sich ordnende Maßnahmen innerhalb der einzelnen Zonen in die Ordnung des gesamten Nationalparkgebietes einfügen müssen. Ordnende Maßnahmen in angrenzenden Zonen sind aufeinander abzustimmen. Die Auswirkungen der ordnenden Maßnahmen auf die den Nationalpark umgebenden Grundflächen sind zu berücksichtigen.

Die Landesregierung hat gemäß § 6 Abs. 2 Oö. NPG in diesen Managementplänen insbesondere folgende Sachbereiche zu regeln:

1. Entwicklungen des Naturraumes (Naturraummanagement) und der Biotopausstattung:

Es ist - ausgehend vom derzeitigen tatsächlichen Zustand - jedenfalls für Almen, Feuchtgebiete, Wiesen- und Waldflächen sowie für sonstige schutzwürdige Bereiche die weitere, nach allgemeinen wissenschaftlichen Grundsätzen und Erkenntnissen mögliche Entwicklung festzulegen. Insbesondere ist auf die naturräumliche Ausstattung, die nationale, regionale und lokale Bedeutung und ökologische Entwicklungsfähigkeit sowie den Biotop- und Artenschutz Rücksicht zu nehmen.

2. Wildstandsregulierung:

Es ist anzustreben, dass die Wildstandsregulierung (Jagd) in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft unter Bedachtnahme auf die besonderen Interessen, die in den einzelnen Zonen verfolgt werden, mit dem Ziel ausgeübt wird, einen an den Lebensraum angepassten Wildstand zu erreichen. Vor allem hat dieser Managementplan Bestimmungen über die Abschusstätigkeit, Schonzeitenregelung,

Wildfütterung und über die Errichtung jagdlicher Einrichtungen, aber auch über die Einbürgerung von Wildarten und über die Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen und -krankheiten zu enthalten. Unter sinngemäßer Anwendung des § 42 und § 43 des Oö. Jagdgesetzes 2024 können in diesem Managementplan auch andere Schonzeiten als im übrigen Landesgebiet festgelegt werden.

3. Besucherlenkung:

Es sind Maßnahmen festzulegen, die geeignet sind, die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch Besucher auf ein vertretbares Maß zu beschränken.

Insbesondere kommen dabei in Betracht: Wegekonzepte, Abflugs- und Überflugszonen, ausgewählte Standorte für Bildungs-, Informations- und Erholungseinrichtungen.

Da seit der Erlassung der Verordnung 1997 geraume Zeit verstrichen ist, manche Regelungen nicht mehr ganz zeitgemäß erscheinen, neue Herausforderungen zu bewältigen sind und der Nationalpark weiters auch als Europaschutzgebiet bezeichnet wurde, soll diese Verordnung an die neuen Gegebenheiten und Herausforderungen angepasst werden. Insbesondere das Borkenkäfermanagement, die jagdlichen Bestimmungen und die Besucherlenkung wurden evaluiert.

§ 1 Detailpläne für das Management

Zukünftig sind alle zehn Jahre in Abstimmung mit den Eigentümern der Nationalparkgesellschaft (Bund und Land Oberösterreich) Detailpläne zur Umsetzung der Managementpläne zu erstellen. Diese sind regelmäßig, zumindest alle fünf Jahre zu evaluieren.

Dabei wird auf die Bestimmung des § 16 Oö. NPG und die Aufgaben des Nationalparkkuratoriums hingewiesen. Eine gesonderte Festschreibung der Mitwirkung und Unterstützung des Kuratoriums in der Verordnung kann daher unterbleiben.

§ 2 Forschung und Monitoring

Für eine fachlich objektivierte Verfolgung der ökologischen Entwicklungen der terrestrischen Lebensräume und Arten ist es notwendig, entsprechende Veränderungen festzustellen. Die Nationalparkgesellschaft hat daher durch regelmäßige wissenschaftliche Forschung und Monitoring zu gewährleisten, dass jene Veränderungen und Prozesse aufgezeigt werden, die sich im Rahmen der Umsetzung der Managementpläne und im Sinne des Prozessschutzes ergeben und damit die Entwicklungen des Nationalparks insgesamt dokumentieren.

Forschung und Monitoring haben insbesondere folgende Bereiche zu umfassen:

Neben **Vegetationsdynamik** und **Naturraumentwicklung** müssen die **Bestandsentwicklung** einzelner aussagekräftiger Lebensraumtypen, Tier-, Pilz- und

Pflanzenarten ebenso berücksichtigt werden wie ein Monitoring des **Besucherverhaltens**, das insbesondere für die Beurteilung der Auswirkungen der Besucher auf störungssensible Schutzgüter des Nationalparks von Bedeutung ist.

Weiters müssen die Schutzgüter des **Europaschutzgebietes Nationalpark Oö. Kalkalpen** und Umgebung berücksichtigt werden. Auch das **Verhalten von Wildtieren**, die qualitativen und quantitativen **Parameter von Gewässern und Quellen** mit Einzugsgebiet im Nationalpark und das **Jungwuchsmonitoring** oder sonstige geeignete wissenschaftliche Methoden für das Wildtiermanagement sollen von Forschung und Monitoring erfasst werden, um auch für das zukünftige Management wertvolle Aufschlüsse geben zu können.

Als Karstgebiet weist der Nationalpark eine überaus große Zahl an Quellen auf. Mehr als 800 sind bekannt und dokumentiert. Sie stellen besondere Lebensräume dar, die für eine Reihe von hochspezialisierten Organismen die ausschließlichen Habitate darstellen. Auch aus diesem Grund gibt es ein langfristiges **Quellmonitoring** bei ausgewählten Quellen.

Das seit 1992 bestehende Quellmonitoring soll fortgesetzt werden, insbesondere auch zur Überprüfung der gesetzten Quellschutzmaßnahmen.

§ 3 Allgemeine Maßnahmen

Regelungen gemäß dem bisherigen § 3 Abs. 1, etwa zum **Schutz der Lebensräume** im Bereich von Quellen und Wasserschwinden (Ponoren), haben sich bewährt und sollen weiterhin in Geltung bleiben. Dies gilt auch für jeden **Eingriff in die Vegetation von Feuchtf Flächen** einschließlich eines diese umgebenden Randstreifens von 20 m, gerechnet vom äußersten Rande der jeweiligen Feuchtf läche, der weiterhin zu unterlassen ist.

Auch die ungeordnete Nutzung von Quellen als unbeaufsichtigte Tränkemöglichkeit für Weidevieh soll weiterhin soweit als möglich unterbunden werden (ausgenommen zur Ausübung von Rechten gemäß § 9 Abs. 3 Z 2 Oö. NPG).

Moore kommen im Nationalpark auf Grund der geologischen und geomorphologischen Situation selten und in der Regel kleinräumig vor. Die Verbreitungsschwerpunkte sind: Almflächen (Mayralm, Ebenforstalm, Feichtaualm, Dörfmayralm) und die Seeau im nordwestlichen Ausläufer des Sengsengebirges zwischen dem Schwarzkogel und der Haidenalpe unterhalb der Anstandsmauer.

Das **Betreten von Mooren, Sümpfen und Feuchtwiesen** ist gemäß § 3 Abs. 2 weiterhin verboten, da diese Flächen sehr trittempfindlich sind. Ausgenommen sind hier bestehende Rechte gemäß § 9 Abs. 3 Z 2 Oö. NPG.

Neue Regelungen sind jedoch im Hinblick auf **Neobiota** notwendig (§ 3 Abs. 5). Zur Erhaltung der autochthonen Flora und Fauna ist es bedeutend, den Einfluss floren- und faunenfremder

Pflanzen- und Tierarten im Nationalpark zu verhindern oder zu minimieren. Das aktive Einbringen von gebietsfremden Arten in den Nationalpark ist daher generell untersagt.

Da erfahrungsgemäß das Eindringen einzelner invasiver Neobiota nicht gänzlich verhindert werden kann, kann es auch notwendig sein, diese zum Schutz der Flora und Fauna aktiv zu bekämpfen. Dabei sollte aber beachtet werden, dass dies nur dort durchgeführt werden soll, wo tatsächlich gefährdete oder prioritäre Arten und Lebensraumtypen betroffen sind und in ihrer Entwicklung maßgeblich beeinträchtigt werden (§ 3 Abs. 5).

Aus diesem Grund wird auch das Befahren von Gewässern mit Booten und Schwimmkörpern aller Art, Canyoning, Flusstauschen (Scuba) oder Flusswandern, jeweils ausgenommen im Einvernehmen mit der Nationalparkgesellschaft zu nationalparkbezogenen wissenschaftlichen Zwecken, im Nationalpark verboten, da damit zB. Krebspestsporen eingeschleppt werden können und das prioritäre Schutzgut Steinkrebs gefährdet wird. Die näheren Ausführungen dazu sind bei § 13 zu finden.

Imkerei:

Die vom Menschen geförderte Honigbiene kann einen erheblichen ökologischen Druck auf autochthone Wildbienenarten bewirken. Mit Bezug zu den Zielen des Nationalparks, den Ablauf natürlicher Entwicklungen zu gewährleisten und damit die Vorkommen autochthoner Arten in den Vordergrund zu stellen, wird deshalb innerhalb des Nationalparks die Ausübung der Imkerei gemäß § 3 Abs. 7 verboten.

§ 4 Borkenkäfermanagement

Die sekundären Fichtenwälder in der Borkenkäfermanagementzone, die den Großteil der 2382,5 ha zählenden Fläche ohne Lebensraumtypen des Europaschutzgebietes einnehmen, sind weitgehend vom Menschen geschaffene Wälder und entsprechen nicht der potenziell natürlichen Waldgesellschaft. Sie sind daher sehr anfällig gegenüber Borkenkäferbefall.

Gemäß § 6 Oö. NPG sind die Auswirkungen der ordnenden Maßnahmen auf die den Nationalpark angrenzenden Grundflächen zu berücksichtigen. Es ist daher sicherzustellen, dass ein allfälliger Borkenkäferbefall nicht vom Nationalpark ausgehend auf Flächen außerhalb übergreift. Die bisherigen Regelungen waren jedoch nicht mehr zeitgemäß.

Insbesondere im Bereich der sekundären Fichtenwälder ist daher das Borkenkäfermanagement im Einvernehmen mit der Nationalparkgesellschaft und der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung in einem 500 m breiten Korridor an der Grenze des Nationalparks sowie im Bereich des Zöbelbodens zulässig.

Die Einbindung der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung ist deshalb erforderlich, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter

des Europaschutzgebietes (zB. Auerhuhn oder diverse Wald-Lebensraumtypen) nicht aus den Augen zu verlieren, da der günstige Erhaltungszustand der jeweiligen Schutzgüter und der Lebensraumtypen gewährleistet werden muss. Für die im Rahmen der Vogelschutzrichtlinien und FFH- Richtlinien geschützten Arten und Lebensraumtypen im Nationalpark ist ein entsprechendes Monitoring einzurichten (§ 1 Z 2).

Derzeit umfasst der Borkenkäfermanagementbereich ca. 4.344,7 ha, davon sind rund 2382,5 ha mit sekundären Fichtenwäldern (Flächen, die nicht den FFH Lebensraumtypen entsprechen) bestockt. Das sind rund 55% der derzeit bestehenden Borkenkäfermanagementzone. Auf Grund der weitläufigen sekundären Fichtenwälder wird im Bereich der Ebenforstalm die Naturzone von der Borkenkäfermanagementzone unterbrochen. Diese Fläche ist rund 350 ha groß, ca. 3 Kilometer lang und verläuft von der östlichen Nationalparkaußengrenze bis zur westlichen Außengrenze im Norden des Nationalparks. An anderen Borkenkäfermanagementbereichen wird zu Flächen von (privaten) Grundeigentümern lediglich ein Abstand von rund 300 m eingehalten.

Um eine Gleichbehandlung aller angrenzender Eigentümer zu gewährleisten, wird eine einheitliche Breite des Borkenkäfermanagementbereichs von 500 m festgelegt. In fachlich begründeten Fällen kann dieser Korridor über- oder unterschritten werden. Damit ist jedenfalls ein Handlungsspielraum gegeben, sollte aus fachlichen Gründen mit den 500 m breiten Korridor nicht das Auslangen gefunden werden oder ein geringerer Borkenkäfermanagementbereich ausreichen.

Die im Nationalpark vorhandenen **Urwaldverdachtsflächen** (samt 50 m Puffer) dürfen nicht den Maßnahmen im Rahmen des Borkenkäfermanagements unterliegen.

Beim Borkenkäfermanagement sind jedenfalls aber auf die Zielsetzungen des Nationalparks und den Schutzzweck des Europaschutzgebietes Bedacht zu nehmen. Auch soll das Borkenkäfermanagement nur im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgen. Regelmäßige Kontrollen von aktuellem oder potenziellem Befall sind durchzuführen.

Schutzmaßnahmen sind im Rahmen des Borkenkäfermanagements für Arten und Lebensraumtypen festzulegen: so sollen beispielsweise keine Bäume über empfindliche Kalktuffquellen gezogen und dabei ein bestimmter Abstand eingehalten werden. Dies gilt auch für Horste oder Balzplätze, wo Schutzradien als **Habitatschutzbereiche** notwendig sind (§ 4 Abs. 2). Auch für Moore oder andere Lebensraumtypen sind geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen, um den günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten.

Es ist somit erforderlich, dass in Zusammenhang mit einem nationalparkgerechten Borkenkäfermanagement die bisherigen Begleitmaßnahmen zur Schonung der Flächen mit Vorkommen von selteneren und kleinflächigen FFH-Lebensraumtypen, zum Beispiel Moor-Lebensraumtypen, weiterhin berücksichtigt werden.

Wesentlich ist auch, dass das Borkenkäfermanagement nur durch waldbauliche ökologische Methoden erfolgt. Die demonstrative Aufzählung in § 4 Abs 2 lit.c soll dabei auch zukünftigen, neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Raum geben.

Totholz ist in ausreichender Menge auf den betroffenen Flächen zu belassen. Als eine ausreichende Menge an Totholz wird – gemäß den derzeit geltenden Bescheiden, die Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung – erlassen wurden, folgendes angesehen:

- Auf Flächen, die keine FFH-Schutzgüter aufweisen, sind ab einer zusammenhängenden Fläche von 0,5 ha mindestens 25 Festmeter Totholz pro ha zu belassen.
- Auf Schutzgutflächen der FFH-Waldlebensraumtypen sind ab einer zusammenhängenden Fläche von 0,5 ha mindestens 50 Festmeter Totholz pro ha zu belassen.

Diese sollen weiterhin Richtwerte darstellen.

Die Eingriffsflächen sollen der **natürlichen Sukzession** überlassen werden. In begründeten Ausnahmefällen können durch aktives Einbringen von Pflanzen (Initialpflanzungen) oder Aussaaten der potenziell natürlichen Waldgesellschaft entsprechende ökologisch wertvolle Baumarten gefördert werden (§ 4 Abs. 3).

Wichtig ist, dass der für den **Lebensraumtyp am jeweiligen Standort charakteristische Baumartenzusammensetzung** erhalten wird. Um diese Baumarten erfolgreich in den Bereichen der sekundären Fichtenwälder der Borkenkäfermanagementzone zu etablieren, kann das Aufkommen der eingebrachten wie auch die natürlich aufkommenden Baumarten, die der potenziell natürlichen Waldgesellschaft entsprechen, durch geeignete Pflegemaßnahmen sichergestellt werden.

Diese können beispielsweise mittels einzelbaumweisem, ökologisch verträglichem Schutz vor Wildtieren an Standorten, auf denen ansonsten eine Entmischung auf Grund von Verbissdruck zu erwarten wäre, geschützt werden. Dies sollte mögliche Samenbäume für zukünftige Bestände mit natürlichem Artenzusammensetzung schaffen.

Bei **massenhaftem Auftreten von anderen, zur Massenvermehrung neigenden Schadorganismen**, die gravierende Schäden an Waldflächen, Lebensraumtypen oder Arten verursachen und die drohen, auf angrenzende Wälder außerhalb des Nationalparks übergreifen, sind die Bestimmungen über das Borkenkäfermanagement sinngemäß anzuwenden (§ 4 Abs. 4).

Auf die Bedeutung der großräumigen Außernutzungsstellung, die für alle FFH-Waldlebensraumtypen zusätzlich eine schrittweise qualitative Aufwertung bis hin zu äußerst hochwertigen Zerfallsstadien beinhaltet, wird verwiesen.

§ 5 Maßnahmen Naturzone

Vorrangiges Managementziel in der Naturzone ist die dauerhafte Gewährleistung des Ablaufs natürlicher Entwicklungen (Prozessschutz). In diesem Sinne sind alle im Einflussbereich des Nationalparks liegenden, menschlich bedingten Störungen zu vermeiden.

Im Einvernehmen mit der Nationalparkgesellschaft können im unbedingt notwendigen Ausmaß auch zeitlich beschränkte Maßnahmen nach Maßgabe der §§ 3 und 4 durchgeführt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass insbesondere auch in der Naturzone Borkenkäfermanagement erfolgen kann.

§ 6 Maßnahmen Bewahrungszone

Der Naturraum des Nationalparks Oö. Kalkalpen zeichnet sich durch eine Reihe von hochwertigen terrestrischen Lebensräumen sowie an in diesen vorkommenden Tier- und Pflanzenarten aus.

Vorrangiges Managementziel in der Bewahrungszone ist die **Erhaltung von Wiesen und Almen** einschließlich der an diese Flächen angrenzenden Waldteile sowie die Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Bann- und Objektschutzwäldern (§§ 21ff und 27ff Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 144/2023).

Dabei ist auf die Zielsetzungen des Nationalparks und des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes „Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung“ Bedacht zu nehmen.

Die Bewahrungszone beinhaltet vor allem Almflächen einschließlich der an die Almflächen angrenzenden Waldteile. Folgende Lebensraumtypen und Arten sind von einer geeigneten Bewirtschaftung der Almen und Wiesen abhängig:

- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)
- 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 6520 Berg-Mähwiesen
- Goldener Schreckenfaller
- Gefährdete Tagfalterarten
- Neuntöter

Diese Arten und Lebensraumtypen kommen innerhalb des Nationalparks Oö. Kalkalpen zumindest größtenteils oder fast ausschließlich auf Almen und Wiesen und daher in erster Linie in der derzeitigen Bewahrungszone des Nationalparks Oö. Kalkalpen vor. Die

Bewirtschaftungs- bzw. Managementmaßnahmen können auf Grund standörtlicher Unterschiede nicht schematisch den jeweiligen Lebensraumtypen zugeordnet werden. Aus diesem Grund wurden schon zu Beginn des Nationalparks Almbewirtschaftungsverträge erstellt, in denen eine geeignete, auf die Lebensraumtypen abgestimmte Bewirtschaftung gesichert wird.

Dies gilt auch für bestimmte terrestrische Arten bzw. Artengruppen, die von besonderer Bedeutung für den Nationalpark Oö. Kalkalpen sind: Tagfalter, Totholzkäfer und Endemiten verschiedener Tier- und Pflanzengruppen sowie gefährdete Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Die Bewirtschaftungs- bzw. Managementmaßnahmen können auf Grund standörtlicher Unterschiede ebenfalls nicht schematisch den jeweiligen Lebensraumtypen zugeordnet werden. Aus diesem Grund wurden schon zu Beginn des Nationalparks Almbewirtschaftungsverträge erstellt, in denen eine geeignete, auf die Lebensraumtypen abgestimmte Bewirtschaftung gesichert wird.

Für Almen sind daher **Almentwicklungspläne** zu erstellen und in regelmäßigen Abständen zu evaluieren, die Umsetzung erfolgt - wie bisher schon - durch Bewirtschaftungsverträge.

In Zusammenhang mit den Zielsetzungen des Nationalparks ist es aus fachlicher Sicht in Hinblick auf die terrestrischen Schutzgüter notwendig, dass die **Bewirtschaftung einer Alm** im Nationalparkgebiet grundsätzlich einer natürlichen Kreislaufwirtschaft entspricht und so erfolgt, dass keine nachhaltigen Schäden an Boden, Vegetation, Wasserhaushalt und dem Schutzzweck des Europaschutzgebietes „Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung“ eintreten.

Folgende Grundsätze werden daher normiert:

Die Bestoßungsobergrenzen auf den Almen sind nach ökologischen Kriterien entsprechend dem Boden- und Vegetationszustand festzulegen. Die Almböden sind vor nachhaltigen Schäden (Erosion bzw. Grundwassergefährdung) zu schützen. Rinderweiden auf Hängen mit über 60% Neigung müssen eingeschränkt oder aufgelassen werden. Der Schutz von seltenen, sensiblen oder gefährdeten Lebensräumen (Feuchtflecken, Moore, Trockenrasen etc.) muss aufrechterhalten werden. Drainagierungen und Geländekorrekturen sind zu unterlassen. Auf den Neubau und wesentliche Veränderungen von Straßen soll verzichtet werden, sofern diese nicht zur Erhaltung der naturnahen Kulturlandschaft erforderlich sind. Schafweide soll nur auf dafür geeigneten Flächen mit entsprechendem Umtrieb vorgenommen werden.

Diese Maßnahmen haben sich bislang bereits bewährt und wurden daher nur geringfügig adaptiert. Lediglich bei den Düngemaßnahmen wurden einige Änderungen vorgenommen, vor allem um den Schutz der wertvollen Kalktrockenrasen und anderen FFH-Lebensraumtypen gemäß der Europaschutzgebietsverordnung zu gewährleisten.

Düngemaßnahmen:

- Keine Kalkung oder Düngung oder Düngebeeinflussung von Mooren, Feuchtflächen und Trockenstandorten;
- Einschränkung der Düngung auf almeigenen, aeroben Festmist und almeigene zu 100% verdünnte Jauche (nur auf nicht verkarsteten bzw. verkarstungsfähigen Böden bei größtmöglicher flächenmäßiger Verteilung ohne Gefährdung des Wasserhaushaltes);
- Ausbringung von almfremdem Festmist lediglich auf Almflächen mit Mähnutzung;
- Verhinderung von Sickerwässern bei der Lagerung von Wirtschaftsdüngern;
- Keine Güllewirtschaft auf Nationalparkalmen und keine Gülleausbringung;
- Keine Ausbringung von Mineraldünger, ausgenommen Urgesteinsmehl, kohlensaurer Kalk und Dolomitmalk. Zum Basenausgleich auf Almböden sollten grundsätzlich nur Urgesteinsmehl und in Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung auch erlaubte Kalke verwendet werden.
- Phosphorgaben sollen nur dann gestattet werden, wenn einer langfristigen gravierenden Phosphorverringerung nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Derartige Düngemaßnahmen sind im Einzelfall auf der Grundlage von mehrjährigen Bodenproben zu beurteilen;
- Keine Spurenelementdüngung;
- Verzicht auf Pestizidanwendung und Pflanzenpflegemittel.

Eine Art, deren Erhaltungszustand als günstig eingestuft wird, ist der **Neuntöter**, der aber die einzige Schutzgutvogelart darstellt, die von einem aktiven Management bzw. der Bewirtschaftung seines Lebensraums im Nationalpark abhängt. Für diese Vogelart ist es deshalb bedeutend, dass seine Lebensraumansprüche insbesondere bezüglich Maßnahmen, die die Entnahme von Sträuchern bzw. Gebüschgruppen auf Almen betreffen in den jeweiligen **Almbewirtschaftungsplänen** berücksichtigt wird. Diese sind nunmehr verpflichtend zu erstellen und in regelmäßigen Abständen zu evaluieren (§ 6 Abs. 2).

Der **Goldene Schreckenfaller** besiedelt magere Grünlandbiotope sowie offene Nieder- und Übergangsmoore. Die Art wurde erst kürzlich lokal im Nationalpark wiederentdeckt und benötigt aktive Sicherung bedeutender Lebensraumflächen in Almen. Die konkreten Flächen werden durch entsprechendes Almmanagement vertraglich sichergestellt.

Die Almen und Wiesen weisen auch in Zusammenhang mit der Klimaerwärmung ein Potenzial für Vogelarten auf, die aktuell keine Schutzgüter des Europaschutzgebiets darstellen, auf den Almen und Wiesen entweder ein gewisses Entwicklungspotenzial aufweisen (Braunkehlchen) oder bedeutende Populationen aufweisen, die langfristig gesichert werden sollen (Baumpieper).

In der Bewahrungszone sollen auch Neu- oder Nachsaaten ausschließlich mit Grünschnittübertragung oder vergleichbaren Maßnahmen von Flächen aus der Region

erfolgen. Damit soll auch das Einschleppen invasiver Arten vermieden werden (§ 6 Abs. 4 Z 1 lit.h)

Die **Neuerrichtung, Erweiterung oder sonstige Änderung infrastruktureller Einrichtungen** für andere als almwirtschaftliche Zwecke muss sorgfältig geprüft werden. Diese Neuerrichtung, Erweiterung oder sonstige Änderung infrastruktureller Einrichtungen für andere als almwirtschaftliche Zwecke bedürfen der Zustimmung der Nationalparkgesellschaft. Auch darf in Zukunft weiterhin **jede andere Verwendung** von infrastrukturellen Einrichtungen als für Zwecke der Almbewirtschaftung nicht den Zielen des Nationalparks widersprechen und muss ebenfalls die Zustimmung der Nationalparkgesellschaft finden (§ 6 Abs. 4 Z 3 lit. a und b).

Extensiv genutzte Waldweidegebiete sind aus ökologischer Sicht als wertvolle und artenreiche Lebensräume anzusehen und sollen auch als Bestandteil der Bewahrungszone innerhalb des Nationalparks weiterhin bestehen. In diesen halboffenen Waldteilen wachsen oftmals andere Pflanzenarten und kommen somit auch andere Insekten vor, was zu einer höheren Biodiversität dieser Flächen führt (§ 6 Abs 5).

Auf Flächen, auf denen durch selektiven Verbiss und Viehtritt das Aufkommen der natürlichen Vegetation großflächig ausbleibt, ist die Waldweide zu unterlassen. Dies gilt auch für Waldweiden, denen eine Schutzfunktion vor Lawinen, Muren, Hochwässern und Erosion zukommt oder die durch andere äußere Einflüsse in ihrem Bestand und in ihrer Verjüngung gefährdet sind (§ 6 Abs. 5).

Es gilt auf die bestehenden öffentlich-rechtlichen Regulierungsurkunden hinzuweisen, die weiterhin ihre Gültigkeit haben.

Für die im Nationalpark befindlichen **Objektschutzwälder** (Oberlaussa, Bodinggraben, Langer Graben) gibt es ein mit der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Nationalparkgesellschaft abgestimmtes Konzept auf Basis der bisherigen Bestimmung in der bisherigen Managementplanverordnung. Diese Regelung für Bann- und Objektschutzwälder wird geringfügig adaptiert (§ 6 Abs. 6).

In diesen **Schutzwäldern (Bann- und Objektschutzwäldern)** sollen sämtliche für die Schutzwirkung der Wälder relevanten Maßnahmen, welche etwa auch die Schutzwaldsanierung durch Förderung der Naturverjüngung und ein gezieltes Wildtiermanagement (§ 7 Abs. 3 Z 3) umgesetzt werden. Die demonstrative Aufzählung ermöglicht aber auch Aufforstungsmaßnahmen mit Tanne, Fichte, Lärche, Buche und anderen Laubhölzern, sofern die für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristischen Baumartenzusammensetzung gewährleistet ist. Auch ist auf den Schutzzweck des Europaschutzgebietes „Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung“ Bedacht zu nehmen (§ 6 Abs. 6).

Es sollen aber grundsätzlich waldökologische Maßnahmen gegenüber technischen Verbauungen vorgezogen werden (§ 6 Abs. 6).

Für unbewirtschaftete Lebensraumtypen außerhalb von Wäldern sind keine aktiven Managementmaßnahmen erforderlich. Das betrifft in erster Linie alpine Gras- und Felslebensräume.

§ 7 und § 8 Wildtiermanagement und Wildstandsregulierung

Von den 55 Säugetierarten werden im Nationalpark derzeit die Schalenwildarten Rotwild, Rehwild und Gamswild reguliert. Schwarzwild wurde im Nationalpark bislang ausschließlich in den Jagdeinschlüssen (außerhalb des Nationalparkgebietes) bejagt.

Bis 1997 gab es auf dem Gebiet des heutigen Nationalparks 25 Reh- und elf Rotwildfütterungen. Die Rehwildfütterungen wurden vollständig eingestellt, und die Zahl der Rotwildfütterungen reduzierte sich über die Jahre auf drei Standorte: Puglalm, Lettneralm und Spannriegl.

Jungwuchs- und Schalenwildmonitoring

Das verdichtete Jungwuchsmonitoring (oder andere geeignete wissenschaftliche Methoden für das Wildtiermanagement) gemäß § 2 Z 5 stellt einen zentralen Bestandteil des Ökosystemmanagements im Nationalpark Oö. Kalkalpen dar.

Dieses Jungwuchsmonitoring schaut derzeit folgendermaßen aus: Alle drei Jahre werden derzeit 475 Probeflächen erhoben und bilden die Grundlage für das dreijährige Arbeitsprogramm. In den Zwischenjahren werden 100 Probeflächen erhoben, um negative Tendenzen frühzeitig zu erkennen und einen jährlichen Überblick über die Vegetationsentwicklung im Wald zu erhalten.

Es können anstelle des Jungwuchsmonitorings jedoch auch andere geeignete wissenschaftliche Methoden als Grundlage für das Wildtiermanagement herangezogen werden (Siehe § 2 Z 5).

Ziel der Erhebung ist es, den Einfluss des Wildbestandes auf die natürliche Waldverjüngung zu bewerten, die Effekte des Wildtiermanagements zu überwachen und langfristig die Biodiversität und Stabilität der Waldbestände im Nationalpark zu sichern.

Die Ergebnisse des Jungwuchsmonitorings (oder von anderen geeigneten wissenschaftlichen Methoden für das Wildtiermanagement) dokumentieren den Wildverbiss an jungen Bäumen und dienen als entscheidende Grundlage für die Steuerung der Wildtierregulierung im Nationalpark.

Im Nationalpark sind aus dem Gesichtspunkt der Wildstandsregulierung weiterhin ein Wildruhe-, Schalenwildregulierungs- und Scherpunktregulierungsbereich einzurichten. Neu ist, dass dazu ein Arbeitsprogramm (§ 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 3) zu erstellen und sowohl das **Arbeitsprogramm** als auch die Bereiche regelmäßig, zumindest aber in dreijährigen Abständen von der Nationalparkgesellschaft zu evaluieren sind. Damit ist gewährleistet, dass auch kurzfristig auf aktuelle Entwicklungen Bedacht genommen werden kann.

Grundlage für die örtliche Festlegung der Zonierung der Abschlusstätigkeiten sowie des Ausmaßes der Regulierungsintensität bilden der **Leittriebverbiss** über alle Baumarten hinweg, der Leittriebverbiss an der Tanne sowie der flächenmäßige Anteil der jeweiligen Naturgebiete an Blößen, Jungwuchs- und Verjüngungsphasen (§ 7 Abs. 2 Z 2 und § 7 Abs. 3).

Überschreitet der Leittriebverbiss über alle Baumarten den Grenzwert von 30 %, wird der Schalenwildregulierungsbereich im jeweiligen Gebiet ausgeweitet. Liegt der Leittriebverbiss an der Tanne über 20 %, erfolgt eine Fokussierung der Regulierung auf Tannenstandorte mit hohem Verbissdruck sowie auf potenzielle Standorte mit Tannenverjüngung.

Sollten beide Grenzwerte überschritten werden, hat die Reduzierung des Leittriebverbisses über alle Baumarten Vorrang. Unterschreiten die Ergebnisse die Grenzwerte, bleibt der Schalenwildregulierungsbereich unverändert oder es wird eine Reduzierung des Regulierungsbereichs im betroffenen Gebiet angestrebt.

In **Schwerpunktregulierungsbereichen** ist insbesondere auch auf den Schutzzweck des Europaschutzgebietes „Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung“, die Verjüngung der Bann- und Objektschutzwälder und auf die Verbisssituation Bedacht zu nehmen.

Das aktuelle Monitoringsystem bietet eine solide Grundlage für die Beurteilung der Waldverjüngung und die Steuerung der Wildtierregulierung. Insbesondere die Betrachtung des Leittriebverbisses über alle Baumarten ermöglicht gezielte Maßnahmen. Jedoch zeigt sich, dass der Tannenverbiss weiterhin kritisch zu bewerten ist.

Da die Tanne, vor allem im Hinblick auf den Klimawandel, eine ökologisch wichtige Baumart ist, sollte ihr im Monitoring noch mehr Aufmerksamkeit geschenkt und die Regulierung verstärkt auf stark betroffene Tannenstandorte ausgerichtet werden. Klar erkennbare Tendenzen sollen auch zukünftig berücksichtigt werden, um frühzeitig auf mögliche Entwicklungen reagieren zu können.

Das vorliegende Monitoring kann als ein dynamisches Tool betrachtet werden, welches regelmäßig weiterentwickelt werden soll, um neue wissenschaftliche Erkenntnisse und veränderte Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Durch eine kontinuierliche Anpassung in bestimmten Zeitabständen bleibt es flexibel und kann gezielt auf aktuelle Herausforderungen reagieren.

Im Nationalpark Oö. Kalkalpen wird bereits derzeit ein **Monitoring der Regulierungstätigkeiten** durchgeführt, bei dem die Schalenwildregulierung detailliert dokumentiert wird. Dabei werden sowohl die durchgeführten Maßnahmen als auch Informationen zum erlegten Wild erfasst, wobei jede Regulierungstätigkeit online verortet und zeitlich festgehalten wird. Diese Daten dienen nicht nur der Steuerung der Wildbestände, sondern können auch als wertvolle Basis für verschiedene Forschungsprojekte genutzt werden.

Das Arbeitsprogramm wird zukünftig zumindest alle drei Jahre einer umfassenden Evaluierung unterzogen. In diesem Prozess werden die Erfahrungen und Daten der zurückliegenden Evaluierungsperiode zusammengefasst, die Zielerreichung bewertet und Empfehlungen für die nächsten drei Jahre formuliert.

Da sowohl das Vegetations- als auch das Schalenwildmonitoring einen wesentlichen Bestandteil des übergeordneten Monitoringplans des Nationalparks darstellen, ist deren kontinuierliche Fortführung aus fachlicher Sicht unerlässlich. Gleichzeitig sollen sich die Methoden und Erhebungsstrategien laufend weiterentwickeln, um den sich verändernden Anforderungen im Schalenwildmanagement gerecht zu werden.

Das Ausmaß der erforderlichen **Regulierungstätigkeit** für Schalenwild wird auf Grundlage der Erstellung eines indikatorenbasierten Regulierungsmodelles unter Berücksichtigung insbesondere der Vegetationsentwicklung und des Leittriebverbisses in jungen Waldbeständen; dabei sollten 30% Leittriebverbiss über alle Baumarten und 20% bei der Tanne nicht überschritten werden.

Die Toleranzgrenzen für die Vegetationsbelastung wurden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden festgelegt und dienen als Grundlage für die Planung des Schalenwildmanagements. Um eine nachhaltige und zielgerichtete Regulierung sicherzustellen, ist auch das zukünftige Wildtiermanagement in Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung zu evaluieren und festzulegen.

Die Schwerpunkte in der Schalenwildregulierung werden vor allem durch die örtliche Vegetationsentwicklung und der Verbissbeeinträchtigung bestimmt. Aber auch die Vorbelastung des Gebiets (etwa durch Weidebelastung), die Gefährdung von Schutzgütern der Europaschutzgebietsverordnung, Fütterungsauffassungen oder Anforderungen an Bann- und Objektschutzwäldern können **Indikatoren für die Regulierung des Schalenwildes** sein, wobei insbesondere die Vegetationsentwicklung und der Leittriebverbiss berücksichtigt wird. Maßgeblich sind dabei die aktuellen Zielgrößen von maximal 30 % Leittriebverbiss über alle Baumarten sowie maximal 20 % bei der Tanne.

Der jährliche Abschuss wird auf Grundlage der Ergebnisse des verdichteten Jungwuchsmonitorings von Gebieten mit tolerabler Verbissbeeinträchtigung in jene verlagert,

in denen die Grenzwerte des Terminaltriebverbisses überschritten werden. Darüber hinaus soll der Jagddruck vor allem in Bann- und Objektschutzwäldern auf hohem Niveau bleiben.

Als Bezugsgröße für eine Abschussanpassung wird der durchschnittliche Abschuss der vergangenen drei Jahre – entsprechend der Dauer eines Arbeitsprogramms – herangezogen werden. Auf Grund der bisherigen detaillierten Aufzeichnungen kann somit eine individuelle Abschusszahl in bestimmten Gebieten festgelegt werden, um regionale Unterschiede in Vegetation und Wilddichte sachgerecht zu berücksichtigen. Die Bewertung der Verbisssituation sowie die Ableitung entsprechender Maßnahmen erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Evaluierung des Arbeitsprogramms im Rahmen des Wildtiermanagements und fließt als verbindlicher Bestandteil in das jeweilige Arbeitsprogramm (§ 7 Abs. 3) ein.

Der Großteil der Schalenwildregulierung erfolgt in den **Schalenwildregulierungsbereichen**. Wesentlich für die Auswahl der Regulierungstage sind vor allem die Ortskenntnis und Erfahrung der jeweiligen Gebietsbetreuer und des Jagdpersonals. Die 40 Regulierungstage sind möglichst effizient zu nutzen, daher ist es wichtig, die Verwendung und Einteilung dieses Tageskontingents möglichst unkompliziert zu gestalten.

Schwerpunktregulierungsbereiche sind lokal begrenzte Flächen, auf denen auf Grund bestimmter Faktoren eine Wildstandsreduktion erforderlich ist. Zu diesen Faktoren zählen beispielsweise die lokale Verbisssituation (etwa die Gefährdung der Tannenverjüngung), die Gefährdung von Schutzgütern gemäß der Europaschutzgebietsverordnung oder die Anforderungen des Bann- und Objektschutzwaldes. Auch die Vorbelastung der Flächen, etwa durch Weidebelastung oder Fütterungsauffassungen können Indikatoren darstellen.

Schwerpunktregulierungsbereiche dürfen ausschließlich innerhalb des Schalenwildregulierungsbereichs ausgewiesen werden. Werden Schwerpunktregulierungen fachgerecht umgesetzt, stellen sie eine effektive Maßnahme dar, um den Wildstand zu steuern und auf ein verträgliches Niveau zu senken. Um eine nachhaltige Wirkung gewährleisten zu können, ist die Ausweisung von Schwerpunktregulierungsbereichen in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und bei Bedarf weiterzuentwickeln.

Regulierte Tierarten (§ 8 Abs. 1)

Wie bereits im Befund erwähnt, unterliegen die Wildarten Rotwild, Rehwild und Gamswild im Nationalpark Oö. Kalkalpen der Schalenwildregulierung. Schwarzwild wird bisweilen ausschließlich in den Jagdeinschlüssen (außerhalb des Nationalparkgebietes) bejagt.

Der Abschuss konzentriert sich dabei insbesondere auf weibliches und junges Wild. Gemäß den Grundsätzen des Schalenwildmanagements aus der Richtlinie „Leitbild für das Management von Schalenwild in Österreichs Nationalparks“ der Nationalparks Austria soll ein Abschuss reifer Trophäenträger vermieden werden.

Mehrfähriges männliches Wild wird daher, mit Ausnahme von mehrjährigen Hirschen, nur in den Schwerpunktregulierungsbereichen bejagt. Im Nationalpark Oö. Kalkalpen wird die effiziente Regulierung von Schalenwild auf Grund diverser Hindernisse zunehmend schwieriger. Erschwernisse ergeben sich naturgemäß durch den kontinuierlichen Rückgang der Infrastruktur (z.B. Forststraßen, Pirschsteige, Sitze, etc.). Gleichzeitig wurden die durch Holzentnahme entstandenen, gut zu bejagenden Flächen ebenfalls weniger, während viele andere Bereiche zunehmend zuwuchsen und dadurch nur noch schwer zu bejagen sind.

Um den Verbissdruck weiter zu verringern, den Aufwand für die Regulierungstätigkeit zu senken und somit auch die damit einhergehende Beunruhigung in den Schalenwildregulierungsbereichen zu reduzieren, kann es vorteilhaft sein, auch mehrjährige männliche Stücke zu regulieren.

Rotwild kommt eine besondere Rolle zu, da es im und um den Nationalpark sowohl ökologisch als auch ökonomisch von großer Bedeutung ist. Auf Grund der unterschiedlichen Zielsetzungen des Nationalparks einerseits und der umliegenden Jagdreviere andererseits besteht ein gewisses Konfliktpotenzial, insbesondere in Bezug auf Wanderbewegungen und Wilddichten.

Die rund 15.000 ha große Ruhezone des Nationalparks wird von benachbarten Jagdausübungsberechtigten mit Skepsis betrachtet, was zusätzliche Spannungsfelder erzeugt. Aus diesen Gründen ist auch künftig ein besonderes Augenmerk auf eine zielgerichtete und wirksame Bejagung des Rotwildes zu legen.

In diesem Zusammenhang ist auf die **wildökologische Raumplanung** als wichtiges Instrument für den Nationalpark und dessen Umfeld hinzuweisen. Diese wildökologische Raumplanung ist weiter zu entwickeln und umzusetzen, wobei dies insbesondere durch die Erstellung eines indikatorenbasierten Regulierungsmodells für Schalenwild erfolgen soll.

Insbesondere für das Rotwild sollte daher die wildökologische Raumplanung umfassend weiterentwickelt und umgesetzt werden, um Lebensräume, Wanderkorridore und Bejagungsstrategien optimal aufeinander abzustimmen. Zudem ist die Kommunikation mit dem Umfeld des Nationalparks zu pflegen, um Verständnis zu fördern und Konflikte langfristig zu reduzieren. Daher bleibt auch künftig eine gezielte und wirksame Bejagung des Rotwildes unverzichtbar.

Schonzeiten (§ 9)

Die Schonzeiten werden an die Zeiten außerhalb des Nationalparks angepasst, nicht zuletzt auch um die Akzeptanz zu steigern und Konflikte zu vermeiden. Aus fachlicher Sicht wird dies befürwortet. Die **Schonzeiten für Kitze und Kälber** sollten zukünftig mit 01.01 beginnen und mit 15.07 (Rotwild) bzw. 31.07 (Reh- und Gamswild) enden.

Um Konfliktpotenzial zu verringern, sollen **mehrfährige Hirsche** eine Schonzeit vom 01.01. bis 31.07. erhalten, wie sie bereits im übrigen Landesgebiet gilt. In Schwerpunktregulierungsbereichen soll jedoch weiterhin die Möglichkeit bestehen, von diesen Regelungen abzuweichen und bei Bedarf angepasste Regulierungszeiträume festzulegen.

Die aktuelle Managementplanverordnung sieht vor, Beunruhigungen von Schalenwild in Rotwildgebieten während der Brunft sowie in den Wintereinstands- und Aufzuchtgebieten während der Setzzeit zu unterlassen. Da der Nationalpark Oö. Kalkalpen bereits Ruhezonen von etwa 15.000 Hektar aufweist, erscheint insbesondere die Einschränkung, das Schalenwild während der Brunft (im Nationalpark Oö. Kalkalpen vom 11. September bis 1. Oktober) nicht zu beunruhigen, nicht mehr erforderlich. Diese Bestimmung ist daher entbehrlich.

Ein Unterlassen der Beunruhigung von Schalenwild in den Wintereinstands- und Aufzuchtgebieten wird jedoch weiterhin als sinnvoll erachtet (§ 9 Abs. 6).

Schwarzwildmanagement (§ 7 Abs. 5)

Schwarzwild wurde bisher ausschließlich in den Jagdeinschlüssen bejagt. Zwischen 2018 und 2023 wurden insgesamt 23 Stück Schwarzwild entnommen. Das Ansteigen der Abschusszahlen auf angrenzenden Flächen sowie vermehrte Nachweise wie Sichtungen und Aufwühlungen deuten darauf hin, dass die Schwarzwildpopulation im Nationalpark Oö. Kalkalpen seit 2018 tendenziell zugenommen hat.

Angesichts der europaweiten Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest und zur Vermeidung möglicher Wildschäden auf im Nationalpark Oö. Kalkalpen liegenden Alm- und Wiesenflächen (oftmals wertvolle Lebensraumtypen gemäß der Europaschutzgebietsverordnung) oder angrenzenden Flächen ist es zukünftig möglich, auch das Schwarzwild im Rahmen der Schalenwildregulierung managen zu können.

Dies ist dann möglich, wenn durch Vermehrung der Schutzzweck des Europaschutzgebiets „Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung“ beeinträchtigt wird oder schwerwiegende Nachteile auf bewirtschafteten Almen oder auf angrenzenden Flächen des Nationalparks entstehen könnten oder es zur Bekämpfung von Tierseuchen notwendig ist.

Ein Abschuss von säugenden Bachen hat aus fachlicher Sicht jedoch auch in Zukunft ganzjährig zu unterbleiben.

Hier sei hinzugefügt, dass die Vermeidung schwerwiegender nachteiliger Auswirkungen auf das Umland des Nationalparks, wie inakzeptable schalenwildbedingte forst- oder landwirtschaftliche Schäden, ein explizit angeführter Grund für ein aktives Schalenwildmanagement gemäß der Richtlinie „Leitbild für das Management von Schalenwild in Österreichs Nationalparks“ der Nationalparks Austria ist.

Verwendung bleifreier Munition (§ 7 Abs. 2 Z Z6)

Blei ist ein Schwermetall, das sich in der Natur anreichert und gesundheitsschädliche Auswirkungen auf zahlreiche Organismen hat. Um die Belastung der Umwelt nachhaltig zu minimieren, wird künftig die ausschließliche Verwendung bleifreier Munition vorgeschrieben.

Wildtierfütterungen, Wildwiesen und jagdliche Infrastruktur (§§ 10 und 11)

Im Nationalpark Oö. Kalkalpen wird von den Hauptwildarten ausschließlich Rotwild an drei Standorten gefüttert. Ziel dieser Maßnahme ist nicht die Aufrechterhaltung künstlich hoher Wildbestände, sondern eine konfliktarme Überwinterung der Rotwildpopulation.

Die Ressourcenverknappung in den Wintermonaten ist jedoch ein zentraler natürlicher Prozess im Nationalpark Oö. Kalkalpen. Das Eingreifen durch **Fütterung** widerspricht grundsätzlich dem Ziel, einen möglichst naturnahen Zustand zu erhalten. Eine natürliche Migration des Rotwildbestandes in die natürlichen Winterhabitate ist auf Grund menschlicher Siedlungen bzw. den Schwund von Winterlebensräumen nicht bzw. nur noch sehr eingeschränkt möglich.

Das langfristige Ziel sollte darin bestehen, dem Rotwild den Zugang zu seinen natürlichen Überwinterungsgebieten wieder zu ermöglichen und die Rotwildfütterungen schrittweise aufzulösen. Bis dies erreicht werden kann, spricht aus jagdfachlicher Sicht jedoch nichts gegen eine naturnahe Erhaltungsfütterung im derzeitigen Umfang.

Die Beibehaltung der drei **aktuellen Fütterungsstandorte** wurde mit dem Umfeld des Nationalparks und dessen Stakeholdern bis zum Jahr 2030 vereinbart. Nach 2030 sollte jedoch eine Evaluierung der Notwendigkeit der Fütterungen erfolgen.

Die Rotwildschaufütterung im Bodinggraben wird seit 2020 nicht mehr betrieben. Im Sinne eines möglichst naturnahen und eingriffsfreien Zustandes sollte eine Reaktivierung der Schaufütterung auch in Zukunft unterbleiben.

Eine intakte jagdliche Infrastruktur ist essenziell für ein effizientes Schalenwildmanagement sowie die Sicherheit des Jagdpersonals. Wie im Befund erwähnt, werden im Nationalpark Oö. Kalkalpen alle Ansitzeinrichtungen aus Holz gefertigt, wobei die Verwendung von Materialien wie Glas oder Plexiglas nicht gestattet ist.

Die Neuerrichtung von Ansitzeinrichtungen (Jagdkanzeln) hat nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu erfolgen. Um den mit der Errichtung verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, sollte die Errichtung neuer Ansitzeinrichtungen mit einer Grundfläche von bis zu zwei Quadratmetern künftig nur im Einvernehmen mit der Nationalparkgesellschaft möglich sein. Werden Ansitzeinrichtungen außer Betrieb genommen, so sind sie vollständig zu entfernen.

§ 12 Allgemeine Maßnahmen Besucherlenkung

Eine Lenkung von Besuchern des Nationalparkgebietes ist aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutend und soll gemäß bestimmten Grundsätzen folgen:

Die Besucherverteilung ist auf die ökologische Sensibilität der verschiedenen Lebensräume und die Schutzziele abzustimmen. Auf Grund der Größe und großteils schweren Erschließbarkeit des Nationalparks sollte es aber möglich sein, Verbote auf ein Mindestmaß zu beschränken. Informations- und Bildungsstrategien können dies unterstützen.

Leider nimmt der Nutzungsdruck auf die Natur durch Freizeitsportler, Erholungssuchende und diverse Großveranstaltungen immer weiter zu und macht auch vor Schutzgebieten nicht mehr halt. Wettkampfmäßige Aktivitäten und Massenveranstaltungen mit mehreren tausend Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind jedoch mit den Zielsetzungen eines Nationalparks nicht vereinbar und daher nicht zulässig. Nicht gemeint damit sind jedoch traditionelle Veranstaltungen, wie Almkirtage, Rosaliamesse oder Annamesse.

Befristete Nutzungsbeschränkungen (12 Z 2)

Für zwei Arten wird aktuell ein ungünstiger Erhaltungszustand festgestellt:

- Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*)
- Goldene Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*)- siehe Maßnahmen Bewahrungszone

Der Eschen-Scheckenfalter benötigt Eschenbestände in warmen, feuchten und lichten Waldbeständen und Grünland-Waldinsel-Mosaiken. Geschlossene Waldflächen und das Eschentriebsterben sind für diese Art daher sehr problematisch. Die Art wird im Nationalpark, das eines der letzten Vorkommen der Art in Oberösterreich beherbergt, intensiv untersucht. Es sind daher Nutzungsbeschränkungen in Form von zeitlich befristeten Fahrverboten vorgesehen, die den illegalen Fahrradverkehr eindämmen sollen und das Überfahren von Faltern, die sich zur Mineralienaufnahme an Wasserpfützen auf der Forststraße aufhalten, vermeiden.

Auch zum Schutz von Auerhühnern werden zeitlich befristete Wegsperrungen in der Hauptbalz- und Brutzeit verhängt, da die **Situation des Auerhuhns** kritischer einzuschätzen ist. Dies deshalb, da trotz dem seit Jahrzehnten geltenden Abschussverbots deutliche Bestandsabnahmen im Nationalpark auf die Hälfte des ursprünglichen Bestands hinnehmen musste. Teile der Ursachen sind bekannt, etwa größere Windwürfe in subalpinen Fichtenwäldern oder der Prozessschutz im Wald, der über längere Zeiträume - aber letztlich nur vorübergehend - zu Lebensraumverlusten führen müsste, bis sehr alte reich strukturierte Waldstadien großflächig entstehen. Einiges ist aber unklar, etwa der Einfluss der Klimaveränderung auf seine Lebensräume oder indirekte Effekte durch Zunahme von wärmeliebenden Prädatoren in höheren Lagen.

Als hilfreich haben sich bisher schon besucherlenkende Maßnahmen, wie temporäre Wegesperren zur Hauptbalz- und Brutzeit erwiesen. Daher wird der Nationalparkgesellschaft auch die Möglichkeit eingeräumt, befristete Nutzungseinschränkungen auszusprechen (§ 12 Z 2).

Für mehrere Vogelarten sind Ruhezonen und deren Berücksichtigung im Besucherlenkungskonzept bzw. im Management von Bedeutung. Vorrangige Bedeutung hat die Berücksichtigung der Vorkommen von Steinadler und Auerhuhn, weil diese sehr störungsanfällig und im Nationalpark relativ weit verbreitet sind. In geringerem Ausmaß gilt dies für Uhu und Schwarzstorch, weil sie im Nationalpark nur sehr lokal randlich vorkommen. Birkhuhn und Alpenschneehuhn besiedeln relative kleine Areale in den höchsten Lagen des Nationalparks, die zwar deshalb abgelegen und relativ schwer erreichbar sind, wo aber relativ geringe Störwirkungen durch Wanderer für die Arten sehr auffällig und damit störend sein können.

Aus diesem Grund kann die Nationalparkgesellschaft aus Artenschutzgründen temporär Nutzungseinschränkungen, wie die Sperre von Wegen, aussprechen (§ 12 Z 2).

§ 13 Gemeinsame Bestimmungen

Durch den invasiven Signalkrebs kann die Krebspest eingeschleppt werden, die die einheimischen Steinkrebsbestände vernichten kann. Vorkommen dieser faunenfremden Art wurden bislang erst knapp außerhalb des Nationalparks (Brunnbach) entdeckt. Im Nationalpark selbst sind aktuell noch keine Vorkommen bekannt. Der Signalkrebs ist Überträger der für die heimischen Krebsarten (in Falle des Nationalparks ist dies der Steinkrebs) tödlichen Krebspest. Übertragen wird die Krebspest ebenso durch kontaminierte Tauchanzüge, Boote oder Schwimmkörpern aller Art.

Daher sind besucherlenkende Maßnahmen notwendig, die dies verhindern (§ 13 Abs. 1), zumal der Steinkrebs Schutzgut im Europaschutzgebiet „Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung ist“. Aus diesem Grund wird daher das Befahren von Gewässern mit Booten und Schwimmkörpern aller Art, Canyoning, Flusstauschen (Scuben) oder Flusswandern, jeweils ausgenommen im Einvernehmen mit der Nationalparkgesellschaft zu nationalparkbezogenen wissenschaftlichen Zwecken, im Nationalpark verboten (§ 13 Abs. 1).

Der Betritt in Form des **Canyonings** ist gerade in den Oberlaufbereichen als Gefährdung für die spezialisierte Fauna anzusehen und geht zudem mit einer Störung des ansonsten kaum genutzten (nutzbaren) Naturraums einher. Dies betrifft vor allem auch die gewässerbezogene Avifauna (Gebirgsstelze und Wasseramsel) bzw. Felsbrüter an den Abhängen zu diesen Schluchten (Steinadler, Wanderfalke).

Das Begehen dieser abgeschiedenen Bereiche birgt auch die ständige, latente Gefahr des Einschleppens von Krankheitserregern mit folgender automatischer Flussab-Verfrachtung

(Erreger der Krebspest, Krankheitserreger für Amphibien). Aus fachlicher Sicht ist daher das Canyoning in jeglicher Form (mit und ohne technische Hilfsmittel) innerhalb des Nationalparks verboten.

Die Aufrechterhaltung der Sohlschwelle an der Großen Klause ist für das Hintanhaltende der weiteren Ausbreitung des Signalkrebses erforderlich. Vor allem im Bereich jener Fließgewässer, die aus der Steyr bzw. Enns in den Nationalpark reichen, ist ein regelmäßiges (am besten jährliches) Monitoring der Krebsbestände (einer sich möglicherweise ausbreitenden Signalkrebsfront) durchzuführen. Sollten sich Signalkrebse bis unmittelbar „vor“ oder sogar in den Nationalpark ausbreiten, so sind entsprechende Maßnahmen (intensives Absammeln, Errichten von Korbssperren) zu konzipieren und umzusetzen.

Felsbrütende Schutzgutvogelarten wie Wanderfalke und Steinadler, in geringerem Ausmaß Schwarzstorch und Uhu können durch Freizeitnutzung in Form von **Klettern** an Felsen beeinträchtigt werden. Dies gilt weiters für die Felsenschwalbe als geschützte und in Oberösterreich seltene Brutvogelart. Regelungen zum Schutz von Felsbrütern sind daher aus fachlicher Sicht notwendig.

Klettern darf daher zum Schutz von Felsbrütern zukünftig nur in den von der Nationalparkgesellschaft ausgewiesenen Gebieten und Zeiten erfolgen; die Neuerrichtung von jeglichen Klettereinrichtungen ist nur im Einvernehmen mit der Nationalparkgesellschaft zulässig (§ 13 Abs. 2).

Klettern mit technischen Hilfsmitteln darf nur in ausgewiesenen Gebieten unter Einhaltung der Ruhezeiten und -zeiten zum Schutz von Felsbrütern erfolgen. Als Zielsetzung des Nationalparks sind einerseits der Prozessschutz, wo die Natur sich selbst überlassen bleibt und andererseits aber auch dem Menschen in Zukunft ein eindrucksvolles Naturerlebnis zum Zwecke der Bildung und Erholung ermöglicht.

Hingewiesen wird aber darauf, dass der Großteil der Vogelarten, die Schutzgutarten des Nationalparks Kalkalpen darstellen, Waldvogelarten sind und diese mit kleinen Einschränkungen einen hervorragenden Erhaltungszustand auf Grund der langjährigen vertraglichen Regelungen betreffend der Wälder des Nationalparks aufweisen. Der vergleichsweise geringe Handlungsbedarf hinsichtlich des Managements der Vogelarten des Nationalparks Oö. Kalkalpen erklärt sich auf Grund dieser Regelungen.

Leider sind **freilaufende Hunde** auch im Nationalpark Oö. Kalkalpen keine Seltenheit, die Einsichtigkeit der Hundebesitzer jedoch wenig vorhanden, obwohl freilaufende Hunde die vor Ort vorhandenen Wildtiere aufschreckt und beunruhigt. Daher wird eine Leinenpflicht für Hunde vorgeschrieben werden, wobei allgemein gültige Verhaltensmaßnahmen im Zusammenhang mit Weidevieh zu beachten sind. Ausgenommen von der Leinenpflicht sind Jagd-, Assistenz-, Polizei-, Hirten-, Herdenschutz- und sonstige Diensthunde (§ 13 Abs. 5).

Da Nüchtigungen in der Natur und Biwakieren immer beliebter werden, werden die bestehenden Regelungen leicht adaptiert und dem steigenden Nutzungsdruck angepasst (§ 13 Abs 3).

Nüchtigung und das Campieren außerhalb an dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen sind in Zukunft verboten (§ 13 Abs. 3). An dieser Stelle darf nochmals daran erinnert werden, dass es sich bei einem Nationalpark um ein streng geschütztes Gebiet handelt und nicht überall und jederzeit jede Freizeitaktivität ausgeübt werden muss.

Die Einrichtung von Biwakschachteln, die Neuanlage von Rast- und Biwakplätzen sowie die Einrichtung und Benutzung von Feuerstellen bedürfen jedenfalls der Zustimmung der Nationalparkgesellschaft (§13 Abs. 7). Auf die zivilrechtlich notwendige Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sei ergänzend hingewiesen.

Folgende Maßnahmen bedürfen der **Herstellung des Einvernehmens** mit der Nationalparkgesellschaft (§ 13 Abs. 7):

- Maßnahmen zur Instandsetzung und Kennzeichnung von Wanderwegen;
- Ausweisung Kennzeichnung und Instandsetzung von Rad- und Reitwegen sowie Wegen für die Benützung mit Pferdewagen;
- die Erhaltung von alpinen Steigen und Sicherungseinrichtungen;
- die Neuerrichtung von jeglichen Klettereinrichtungen;
- die Einrichtung von Biwakschachteln sowie die Neuanlage von Rast- und Biwakplätzen sowie Feuerstellen;
- die Ausweisung, Ausgestaltung und Kennzeichnung von kulturellen und landschaftlichen Besonderheiten und von Besucherinformationen.

§ 14 Abflugsort und Überflugszonen

Aus fachlicher Sicht in Hinblick auf die terrestrischen Schutzgüter des Nationalparks sind entsprechende Regelungen zur Vermeidung oder Minimierung von Störungen, insbesondere für störungssensible, größere terrestrische Tierarten, notwendig.

Deshalb sollte beim **Überfliegen des Nationalparks mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen** eine Mindestflughöhe von 500 m über dem Gelände eingehalten werden. Das Überfliegen des Nationalparks mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen **unter 500 m Flughöhe** oder die **Verwendung von Drohnen** darf nur zu wissenschaftlichen oder nationalparkbezogenen Zwecken erfolgen, wenn dies im Einvernehmen mit der Nationalparkgesellschaft erfolgt.

Das Überfliegen des Nationalparks mit **Segelflugzeugen, Paragleitern, Hängegleitern und Flugdrachen** ist weiterhin außerhalb des westlichen und südlichen Sengsengebirges verboten.

Abflüge mit diesen Fluggeräten im Nationalpark sind in Zukunft nur am Hohen Nock (1.963 m) gestattet. Auch dies ist zum Schutz von störungssensiblen, größeren terrestrischen Tierarten erforderlich, die durch derartige Fluggeräte und deren Schatten beunruhigt und gestört werden.

Zum Schutz von Vogelarten ist es notwendig, dass während der Brut- Aufzucht,- Ruhe- und Zugzeiten zeitlich befristete Flugbeschränkungen erlassen werden können.